

**Übergang zur ordnungsmäßigen Buchführung.** Eine Reihe von Wirtschaftsgruppen hat ihren Mitgliedern vor einiger Zeit den Übergang zur ordnungsmäßigen Buchführung vorgeschrieben. Dieser Übergang bedeutet für die betreffenden Mitglieder eine einmalige Sonderbelastung in dem Jahre, in dem der Übergang durchgeführt wurde. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Außenstände, die bisher noch nicht eingegangen sind, im Übergangsjahre nachversteuert werden. Um hier Härten zu vermeiden, ist bestimmt worden, daß eine besondere Berechnung des Mehreinkommens vorzunehmen ist. Der Betrag, der infolge der Umstellung der Buchführung bei der Einkommensteuer nachversteuert werden muß, wird bei der Berechnung des Mehreinkommens vom Einkommen des zweiten Jahres abgezogen.

Ein Angestellter, der auf Grund einer Tarifordnung ein höheres Tarifgehalt infolge Erreichung eines höheren Dienstalters, infolge Beförderung oder Erhöhung der Zahl der Familienmitglieder erreicht hat, bleibt von der Mehreinkommensteuer frei.

**Eröffnung des Gewerbebetriebes.** Wenn jemand seinen Betrieb neu eröffnet und damit erstmalig überhaupt steuerpflichtig wird, so kann sein Einkommen des Erstjahres nicht mit 0 RM angesetzt werden. Ein Vergleichszeitraum liegt vielmehr erst im zweiten Jahre nach Eintritt in die Steuerpflicht vor, und infolgedessen kann erst im dritten Jahre Mehreinkommensteuer erhoben werden.

**Eheschließung.** Wenn jemand heiratet, so ist vom Zeitpunkt der Eheschließung an seinem Einkommen das Einkommen der Ehefrau zuzurechnen. Dies führt aber allein noch nicht zur Mehreinkommensteuer. Für die Berechnung des Mehreinkommens wird nämlich das Einkommen der Ehefrau dem Einkommen des Ehemannes bereits für das erste Jahr zugerechnet. Das zusammengerechnete Einkommen der Eheleute kann also nur dann im zweiten Jahre zu einer Mehreinkommensteuer führen, wenn es gegenüber dem zusammengerechneten Einkommen des ersten Jahres gestiegen ist.

**Nachprüfung der Einkommensteuerbescheide.** Die Finanzämter haben damit begonnen, die Steuerbescheide zu versenden. Die Steuerpflichtigen prüfen die Bescheide am besten sofort nach Eingang. Hat das Finanzamt bestimmte Betriebsausgaben nicht anerkannt, oder hat es ein höheres Einkommen oder einen größeren Umsatz zugrunde gelegt, so kann man gegen den Bescheid das Rechtsmittel einlegen. Hierbei geht es jetzt anders zu als früher. Statt des Einspruchs und der Berufung ist in diesem Jahre nur noch das Rechtsmittel der **Anfechtung** gegeben. Die eingehend begründete Anfechtung muß dem Finanzamt eingereicht werden. Dieses prüft die Anfechtung und reicht sie, falls es dem Antrage nicht entsprechen will, dem Oberfinanzpräsidenten weiter. Infolge dieser geänderten Rechtslage sollte man jetzt mehr als früher von der Möglichkeit, gegen den Steuerbescheid einfach eine **Einwendung** zu erheben, Gebrauch machen. Man schreibt dem Finanzamt, daß und warum man mit dem Steuerbescheid nicht einverstanden sei, und gibt die Anfechtung erst nach der Erfolglosigkeit dieser Einwendung ab. Nun ist das Rechtsmittel, also die Anfechtung, innerhalb eines Monats einzureichen. Die Einwendung gilt aber nicht als Rechtsmittel; infolgedessen muß man sie möglichst frühzeitig erheben, damit man noch bei Erfolglosigkeit innerhalb eines Monats das Rechtsmittel der Anfechtung einlegen kann. Wer die Rechtsmittelfrist ohne sein Verschulden verabsäumt hat, kann einen Antrag auf **Nachsicht** stellen, den er gleichzeitig mit der Anfechtung einreichen muß.

Das Anfechtungsverfahren kostet bei einem Streitwert (Unterschied zwischen der festgesetzten und der gewünschten Steuer) bis zu 60 RM 3 RM, bis zu 100 RM 4 RM, bis zu 200 RM 7 RM, bis zu 300 RM 10,35 RM, bis zu 400 RM 13,80 RM usw. Die **Rechtsbeschwerde** an den Reichsfinanzhof kann in diesem Jahr nur noch dann eingelegt werden, wenn der Oberfinanzpräsident sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalles zuläßt.

B. Stender.

**Die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter** ist im wesentlichen aufgehoben. Bei der Veranlagung 1939 kann sie nur noch in Anspruch genommen werden: 1. für alle kurzlebigen Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1937 angeschafft oder bestellt und bisher noch nicht voll abgeschrieben worden sind, 2. für alle Gegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 200 RM nicht übersteigen, 3. für Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von 1,1 t oder mehr, für Zugmaschinen und Schlepper, für Anhänger dazu und für Kraftomnibusse mit mehr als sechzehn Sitzplätzen.

**Zur Kraftfahrzeugsteuer für stillgelegte Kraftfahrzeuge.** In besonderen Fällen wird die Benutzung stillgelegter Kraftfahrzeuge für einzelne Tage oder für einzelne Fahrten genehmigt. Die Fahrzeughalter erhalten dabei zwar keinen roten Winkel, jedoch eine schriftliche Fahrerlaubnis. In solchen Fällen wird die Kraftfahrzeugsteuer gestundet. Nach Ablauf des Steuermonats darf das Finanzamt von der Erhebung der gestundeten Steuer absehen, wenn das Fahrzeug während des Steuermonats nicht mehr als fünf Tage benutzt worden ist. Zur Ver-

meidung von Irrtümern sei darauf hingewiesen, daß die volle Monatssteuer in jedem Falle zu entrichten ist, wenn das Fahrzeug einen roten Winkel erhält, auch wenn es weniger als fünf Tage im Steuermonat in Betrieb ist.

**Bausparverträge vermögensteuerpflichtig.** Auf den 1. Januar 1940 findet im Laufe dieses Jahres eine Bewertung der Vermögen statt. Hierbei ist zu beachten, daß Ansprüche aus Bausparverträgen ebenfalls zum bewertungspflichtigen Vermögen gehören, da sie unter den Begriff Spareinlagen fallen. Da nun aber von den Spareinlagen 1000 RM abgezogen werden können, so gilt dieser Abzug auch für die Ansprüche aus Bausparverträgen.

**Das Urlaubsgeld ist unpfändbar.** Das Landesarbeitsgericht Lübeck führt in einer Entscheidung (3 RT 34/39) aus, daß die Forderung auf Urlaubsschädigung als zweckgebunden zu betrachten sei und daher der Zwangsvollstreckung nicht unterliege. Die Entschädigung solle den Schuldner instandsetzen, sich von seiner Arbeit zu erholen; er solle mit der Arbeit aussetzen oder, falls er hierzu nicht in der Lage sei, sich anderweitig Annehmlichkeiten verschaffen, die einer Erholung gleichkommen. Diese Möglichkeit dürfe ihm durch den Gläubiger nicht genommen werden. Das gleiche gelte auch für solche Entschädigungen, die ein ausscheidendes Gefolgschaftsmitglied für nicht gewährten Urlaub erhalte. — In ähnlicher Weise hat das Amtsgericht in Stolberg (Harz) in einer neueren Entscheidung (M 124/38) die Unpfändbarkeit der Urlaubsschädigung begründet.

## Werbung

### Die Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft im Kriege

Allen Uhrenfachgeschäften wird noch die Weihnachtswerbung 1939 in guter Erinnerung sein. Zeitschriften und illustrierte Blätter brachten lebhaft gestaltete Anzeigen, die für den Kauf guter Uhren in den Uhrenfachgeschäften warben. — „Warum jetzt noch Werbung?“ wird dieser oder jener gefragt haben. Gewiß, um Ware abzusetzen, brauchte nicht geworben zu werden. Wohl aber sollte die Gemeinschaftswerbung den guten Klang und Ruf der Uhrenfachgeschäfte in der Erinnerung der deutschen Bevölkerung wachhalten. Die Volksgenossen sollten wissen, daß gerade im Kriege die Inhaber der Uhrenfachgeschäfte alle ihre Kräfte anspannen, um die Kunden so sorgfältig und so gewissenhaft wie nur irgend möglich zu bedienen.

Zu Ostern 1940 hat die Gemeinschaftswerbung keine Tätigkeit entfaltet. Sie hat beschlossen, einen guten Teil der aufgebrauchten Mittel für eine wirksame Weihnachtswerbung 1940 zurückzustellen. Überdies hat sie Mittel für andere Zwecke bereitgestellt, die im Kriege vordringlich sind. Der Reichsinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks hatte die Gemeinschaftswerbung gebeten, für die Förderung des Nachwuchses des Uhrmacherhandwerks 10 000 RM aufzuwenden, da die gesamte Uhrenwirtschaft ein Interesse an tüchtigen Fachkräften habe. Für das Uhrmacherhandwerk sei neben der Meisterlehre die ergänzende fachliche Ausbildung in Berufsfachschulen und Fachschulen besonders vordringlich. Die Vertreter der Industrie, des Großhandels und der Markenorganisationen stimmten der Bitte des Reichsinnungsmeisters einmütig zu. Der Uhreneinzelhandel begrüßte den Plan des Reichsinnungsmeisters gleichfalls, hob aber hervor, daß auch der kaufmännische Nachwuchs geschult werden müsse. Seine Forderung, daß die Gemeinschaftswerbung die Schulung des kaufmännischen Nachwuchses später in entsprechender Weise fördere, wurde von den Beteiligten anerkannt.

Jedes Uhrenfachgeschäft, das Arbeit und Umsatz hat, soll weiterhin seinen Beitrag entrichten. Das gilt auch für die Uhrenfachgeschäfte der Ostmark und des Sudetenlandes. Die Fachgruppe Uhrenindustrie und die Fachgruppe Uhrengroßhandel werden erneut ihre Mitglieder mahnen, auf jede Lieferung an Fachgeschäfte Werbemarken zu verwenden und sie den Uhrenfachgeschäften in Rechnung zu stellen. Die Gemeinschaftswerbung verlangt von jedem Lieferanten die Angabe des Uhrenfachgeschäftes, das die Zahlung verweigert; sie wird dann an die Geschäfte herantreten, um die gemeinsame Leistungspflicht zu erzwingen.

Die Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft ist eine Gemeinschaftsleistung im Dienst an der guten Uhr. Sie wird ihren Lebenswillen auch während des Krieges bekunden, nach dem Kriege in kürzester Zeit auf vollen Touren laufen und die gemeinschaftlichen Anstrengungen vielfältig lohnen.

„Ohne Goldzugabe!“ Mancher Berufskamerad wird ungemütlich, wenn sein Mitbewerber Goldsachen ohne Goldzugabe abgibt. Im Grunde genommen braucht das jedoch niemand zu erschüttern, denn der Goldüberschuß, der ja dazu notwendig ist, wird nie so groß sein, um uns für längere Zeit aus dem Felde zu schlagen, und dann wird doch jeder darauf bedacht sein, seinen Goldbestand nicht unnötig zu verkleinern. Zu beachten ist jedoch, daß es bei einer sachlichen Bekanntgabe innerhalb der Schaufensterdekoration bleiben muß. Der Werberat der deutschen Wirtschaft wünscht